

Az.: 8 RV 751/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
1. Febr. 1968

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,

zu 2) bis 4) gesetzlich vertreten durch die Klägerin
zu 1),

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

..... ,

Beklagter und Revisionsbeklagter,
beigeladen:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2, § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes am 19. Dezember 1967 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundessozialrichter	S c h ü t z und
Bundessozialrichter	F r e i g a n g

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1966 wird, soweit sie Ansprüche für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1966 betrifft, als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin zu 1), welcher Versorgung bezogen hatte, ist am 3. Dezember 1962 auf der Fahrt zum Versehrtensport an den Folgen eines Verkehrsunfalls gestorben. Den Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenbezügen lehnte das Versorgungsamt ab, weil der Tod nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den anerkannten Schädigungsfolgen gestanden habe, vielmehr Folge eines Verkehrsunfalls gewesen sei; hieran ändere der Zweck der Fahrt, nämlich die Teilnahme am Versehrtensport nichts. Der Widerspruch blieb erfolglos.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 11. März 1964 den Beklagten unter Aufhebung der Verwaltungsbescheide verurteilt, den Klägern vom 1. Januar 1963 an Hinterbliebenenrenten zu zahlen. Es hat ausgeführt, der Unfall auf der Fahrt zum Versehrtensport sei deshalb mittelbare Schädigungsfolge, weil ein Unfall bei der Ausübung des Versehrtensports eine mittelbare Schädigungsfolge sei. Wenn der Ehemann der Klägerin zu 1) nicht beschädigt gewesen und nicht zum Versehrtensport gefahren wäre, hätte der Unfall ihn nicht betroffen; deshalb sei auch der Verkehrsunfall als Ursache im Rechtssinne anzusehen.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Bundesrepublik Deutschland beigeladen und durch Urteil vom 3. August 1966 das Urteil des SG abgeändert, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat ausgeführt, das SG habe die Kausalitätsnorm verkannt. Die Schädigung sei nur bei naturwissenschaftlich-philosophischen Betrachtungen als Ursache für den Verkehrsunfall und den Tod anzusehen, nicht aber als Ursache im Sinne der Kausalitätsnorm des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Die Fahrt zur Heilbehandlung sei nach dem BVG nicht unter Versorgungsschutz gestellt. Schließlich bestehe im BVG insoweit keine Lücke, als es im Gegensatz zu der Regelung in der gesetzlichen Unfallversicherung den Weg zur Heilbehandlung nicht versor-

gungsschutzlich schütze.



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

Die Kläger haben Revision eingelegt und beantragt,
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen
vom 3. August 1966 aufzuheben und die
Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des SG in Münster vom 11. März 1964 zu-
rückzuweisen.

Sie rügen mit näherer Begründung eine Verletzung der
§§ 1, 4 und 38 BVG idF des 1. bzw. 2. Neuordnungsge-
setzes (NOG) und sind der Ansicht, § 4 BVG gelte zwar
nicht unmittelbar für den Weg zum und vom Versehrten-
sport, jedoch sei eine entsprechende Anwendung dieser
Vorschrift geboten.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Der
Beigeladene schließt sich dieser Auffassung an und ver-
weist auf die in BSG 25, 165, ff abgedruckte Entscheidung
des 9. Senats.

Im Laufe des Revisionsverfahrens hat der Beklagte durch
Bescheid vom 24. Juli 1967 die Hinterbliebenenansprüche
gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. e BVG idF des 3. NOG für die
Zeit vom 1. Januar 1967 an anerkannt.

Sämtliche Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Kläger haben die durch Zulassung statthafte Revision
form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechts-
mittel ist zulässig, kann aber keinen Erfolg haben.

Nachdem auf Grund der Einfügung des § 1 Abs. 2 Buchst. e
BVG durch das 3. NOG Ansprüche der Kläger als Rechtsan-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

sprüche seit dem 1. Januar 1967 anerkannt worden sind, sind ihre Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten nur noch bis 31. Dezember 1966 streitig.

Nach § 38 Abs. 1 BVG haben ua die Witwe und Waisen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung gestorben ist. Unstreitig ist hier der Ehemann bzw. Vater der Kläger an Folgen eines Verkehrsunfalls und nicht etwa der Schädigung gestorben. Der Unfall ist unabhängig von den Schädigungsfolgen eingetreten und hängt, wie das SG ausgeführt hat, mit diesem lediglich insoweit zusammen, als der Beschädigte den Kraftwagen weder überhaupt noch am 3. Dezember 1962 noch zur Fahrt nach Ibbenbüren benutzt hätte, wenn er nicht an Kriegsverletzungen gelitten hätte und dorthin zum Versehrtensport gefahren wäre. Wie das LSG zu-
treffend ausgeführt hat, handelt es sich bei dieser Betrachtungsweise nur um die Feststellung von Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne, nicht aber um echte Ursachen im Sinne der Kriegsopferversorgung. Dies verkennen die Kläger nicht und sind lediglich der Auffassung, die Vorschriften des § 4 BVG müßten zu ihren Gunsten für die jetzt noch streitige Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1966 angewendet werden.

Nach § 4 Abs. 1 BVG in den hier maßgebenden Fassungen des 1. bzw. 2. NOG gelten als militärischer oder militärähnlicher Dienst: der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach Beendigung des Dienstes oder der Kriegsgefangenschaft bzw.

- a) der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach Beendigung des Dienstverhältnisses,
- b) Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
- c) das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle und



- 5 -

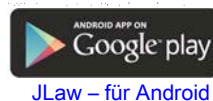
d) die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Diese für den vorliegenden Fall maßgebenden Vorschriften sind eindeutig. Die Tatbestände, welche nach ihnen als militärischer oder militärähnlicher Dienst gelten, werden durch ihre enge Verbindung mit diesem Dienst gekennzeichnet. Zu Unrecht ist die Revision der Ansicht, diese Vorschriften müßten auf Fälle der vorliegenden Art entsprechend angewendet und der Weg zur Heilbehandlung dem militärischen Dienst zugerechnet werden. Ein Analogieschluß wäre nur möglich, wenn das Gesetz eine Lücke aufwiese; diese müßte dann aus dem Gesetz selbst ergänzt werden, d.h. die aus dem Gesetz zu entnehmenden Grundsätze müßten auf Fälle ausgedehnt werden, welche den geregelten Tatbeständen rechtsähnlich sind (Ennecerus/Nipperdey, Allg. Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 1. Halbbd. § 58). Unter den mancherlei Arten von Lücken im Gesetz kommt hier nur der Fall in Betracht, daß das Gesetz schweigt und einen bestimmten Tatbestand nicht geregelt hat, wobei das Schweigen auf Absicht, auf einem Versehen oder darauf beruhen kann, daß sich der nicht geregelte Tatbestand erst nach dem Erlaß des Gesetzes durch eine Veränderung der Lebensverhältnisse ergeben hat (s.a. aaO § 58 I, 2 a-c).

Die zuerst angeführte Möglichkeit - absichtliches Schweigen - scheidet von vornherein aus, ebensowenig kommt die zuletzt angeführte Möglichkeit der sogenannten sekundären Lücke in Betracht; der bei den Klägern vorliegende Sachverhalt gehört zu einer Fallgruppe, der bereits bei Erlaß des BVG regelungsfähig war (vgl. BSG 14, 238 ff, 241-242). Hierfür läßt sich auch aus dem 3. NOG nichts entnehmen. Es hat zwar durch die Einfügung des Buchst. b) in § 1 Abs. 2 BVG Fälle der vorliegenden Art erfaßt, rechnet aber den Weg zur Heilbehandlung nicht zum militärischen Dienst, sondern stellt eine Schädigung durch einen Unfall auf dem Wege zur Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG - also durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung - gleich.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Schon hieraus ergibt sich, daß der Schutz der Kriegsoferversorgung durch das 3. NOG erweitert und nicht etwa eine vorher vergessene Regelung nachgeholt werden sollte.

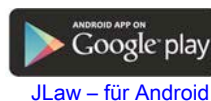
Auch bei Heranziehung der gesetzlichen Unfallversicherung ergibt sich nicht, daß § 4 Abs. 1 BVG in den hier maßgebenden Fassungen eine Lücke enthalten hätte. Dies hat der 9. Senat in der in BSG 25, 165 ff abgedruckten Entscheidung nachgewiesen (S. 167-168). Der Senat folgt dieser Entscheidung und macht sie sich auch insoweit zu eigen, als bei einem Vergleich der Regelungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Kriegsoferversorgung eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in Art. 3 des Grundgesetzes nicht in Betracht kommt, weil die Unfallversicherung und die Kriegsoferversorgung verschiedene Rechtsmaterien sind und Verschiedenartiges ungleichmäßig geregelt werden kann. Hiernach enthält das BVG in der Fassung vor dem 3. NOG entgegen der Ansicht der Revision keine Lücke, welche für die Ansprüche der Kläger ausgefüllt werden können. Infolgedessen hat das LSG zu Recht die Hinterbliebenenansprüche der Kläger nach dem BVG idF des 1. und 2. NOG für unbegründet erachtet. Auf die Rechtslage nach dem 3. NOG brauchte nur insoweit eingegangen zu werden, als durch das nunmehr vorliegende Anerkenntnis des Beklagten die in Streit befangenen Rentenansprüche zeitlich begrenzt worden sind.

Demgemäß war - wie geschehen - zu erkennen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Da die Voraussetzungen der §§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1 und 165 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)